

**Beitragssatzung für die Verbesserung
der Wasserversorgungseinrichtung
der Stadt Tirschenreuth (VBS)
vom 28.10.2004**

- LESEAUFSCHREIBUNG -

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Tirschenreuth folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Stadt Tirschenreuth mit Ausnahme der Ortsteile Marchaney und Lodermühl sowie Fl.Nrn. 654, Gemarkung Lengenfeld, 1577/9, 1620/5 und 1620/3, Gemarkung Tirschenreuth durch folgende Maßnahmen:

- Bau eines Hochbehälters mit integrierter Aufbereitungsanlage bei den bestehenden Hochbehältern in Klenau; Wasserspiegelhöhe ca. 579,50 m ü. NN; Nutzinhalt 1.500 m³; Aufbereitungsleistung 38 l/s (Quellen 32 l/s und Tiefbrunnen 6 l/s)
 - Aufweitung der Erkundungsbohrung zur Hauptbohrung einschließlich Brunnenausbau für den Tiefbrunnen TB 1 Wondreb
 - Bau der Tiefbrunnenleitung vom Tiefbrunnen zur geplanten Aufbereitungsanlage (6.140 m, PE-HD DN 150)
 - Bau der Quellzuleitung von der bestehenden Entsäuerungsanlage Wondreb (wird außer Betrieb genommen) zur geplanten Aufbereitungsanlage (7.815 m, PE-HD DN 300)
 - Stilllegung der alten Quellzuleitung (6.000 m, GG DN 125; 1.500 m, GG DN 200)
 - Nutzung der alten Quellzuleitung DN 200 von der geplanten Aufbereitungsanlage mit Hochbehälter Klenau bis zum Hochbehälter Wondreb als Versorgungsleitung von Wondreb (Umkehr der Fließrichtung); Reststrecke stilllegen
 - Stilllegung der Entsäuerungsanlage Silberbrunnen
 - Stilllegung der Entsäuerungsanlage Wondreb
 - Beileitung der Quellgebiete Hammerbach und Neugrünbach in Richtung bestehende Aufbereitungsanlage Wondreb (4.700 m, davon 2.000 m in PE-HD DN 200; 2.700 m in PE-HD DN 150) (d. h. Abklemmen der Quellgebiete Hammerbach und Neugrünbach von der bestehenden Entsäuerung Großkonreuth), diese wird dadurch entlastet und damit optimiert
 - Aufbau einer Fernwirkanlage für die geplanten und bestehenden Anlagenteile
- Baunebenkosten (Planung, Dienstbarkeiten, Flurschäden, etc.)

Abkürzungen:			
DN	= Nenndurchmesser	m ³	= Kubikmeter

GG	= Grauguss	m. ü. NN	= Meter über Normalnull
l/s	= Liter pro Sekunde	PE-HD	= Polyethylen hoher Dichte
m	= Meter		

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbepflanzten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Fünffache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|------------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,15 Euro |
| b) pro m ² Geschoßfläche | 1,26 Euro |

jeweils zuzüglich der zur Ausführungszeit gültigen Mehrwertsteuer (16 % bzw. 19 %).
Durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer zum 01.01.2007 ergeben sich folgende gesplitterte Teilbeträge:

Grundstücksfläche: 0,11 Euro mit 16 % MwSt., 0,04 Euro mit 19 % MwSt.

Geschossfläche: 0,94 Euro mit 16 % MwSt., 0,32 Euro mit 19 % MwSt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 01.11.2004 in Kraft.

Tirschenreuth, den 29.10.2004

Stadt Tirschenreuth

Stahl
Erster Bürgermeister

Änderungsverfolgung

Satzung/Änderung	vom	Wirkung ab	Änderung betrifft
Urspr. Satzung	28.10.2004	01.11.2004	---
1. Änderung	28.09.2005	01.10.2005	§ 6
2. Änderung	23.11.2007	01.12.2007	§ 6